



Daniel Kunz

Verbraucherschutz
beim Internethandel
in der Europäischen Union
Status quo und Weiterentwicklung



A. Einführung

Die Welt der Verbraucher hat in den letzten Jahren infolge der Kommerzialisierung des Internets einen grundsätzlichen Wandel erfahren - und mit ihr der Verbraucher selbst. Mit einem Klick können Verbraucher nun online einkaufen, ohne sich vom heimischen PC entfernen zu müssen. Der besondere Vorzug des Internets liegt darin, die räumliche Entfernung zwischen den Kommunikationspartnern wie kein anderes Medium zu überwinden. Es macht den Grenzüberschritt zum Sekundenergebnis, erlaubt einen umfassenden Überblick über das auf dem gemeinsamen Markt angebotene Waren- und Dienstleistungsspektrum und ermöglicht einen schnellen, einfachen und kostengünstigen Preisvergleich. Aufgrund dieser Eigenschaften wurde in das Internet die Hoffnung gesetzt, den Binnenmarkt für Verbraucher entscheidend zu öffnen.

Die anfänglich mit dem Internet verbundene Euphorie ist aber längst einer gewissen Ernüchterung gewichen. In der Europäischen Union wird das Potenzial des Internets für die Weiterentwicklung des europäischen Binnenmarktes noch nicht annähernd ausgeschöpft. Zwar hat der innerstaatliche Internethandel¹ in den letzten Jahren zugenommen. Zwischen 2006 und 2008 ist der Anteil der Verbraucher in der EU, die mindestens einmal etwas per Internet bestellt haben, von 27 % auf 33 % gestiegen. Im gleichen Zeitraum stagnierte beim Internethandel über die Grenzen hinweg der Anteil auf niedrigem Niveau (von 6 % auf 7 %).² Mit dem B2C-Handel, der 58% des EU-Bruttoinlandsproduktes ausmacht, ist der wesentliche Teil des Binnenmarktes noch nicht integriert.³ Der geringe grenzüberschreitende Handel ist neben der schwachen Nachfrage der Verbraucher auch auf die Zurückhaltung der Unternehmen zurückzuführen. Obwohl 48 % der Unternehmen grundsätzlich für den grenzüberschreitenden Verkauf ihrer Waren und Dienstleistungen bereit sind, wenden sich lediglich 21 % an Verbraucher aus anderen Mitgliedstaaten.

¹ Der Begriff des Internethandels soll sowohl den B2B Bereich als auch den B2C Bereich abdecken, obwohl Handel im klassischen Sinne nur von Kaufleuten getrieben wird. B2C steht für Business-to-Consumer, (also dem Handel zwischen Kaufleuten und Verbrauchern), während B2B für Business-to-Business steht (also dem Handel zwischen Kaufleuten).

² Eurobarometer Umfrage 252, Verbraucherschutz im Binnenmarkt, September 2006, S.13 und Eurobarometer Umfrage 298, Verbraucherschutz im Binnenmarkt, Oktober 2008, S.19. (alle in dieser Arbeit zitierten Eurobarometer Umfragen sind abrufbar unter: http://ec.europa.eu/consumers/strategy/facts_eurobar_en.htm).

³ Eurobarometer 186, Die Einstellung der Unternehmen im Hinblick auf grenzüberschreitenden Handel und Verbraucherschutz, Dezember 2006, Seite 5; Verbraucherpolitische Strategie der EU (2007-2013), KOM (2007) 99 endg./2, S. 2.

Im Vergleich zu 2006 hat sich die Zahl der grenzüberschreitend agierenden Unternehmen sogar um 7 % verringert.⁴

Nach Ansicht der Europäischen Kommission ist es daher an der Zeit, „die wichtigsten EU Verbraucherschutzvorschriften zu überarbeiten, um diese an die Herausforderungen einer sich rasch wandelnden digitalen Welt anzupassen“.⁵

I. Zusammenhang zwischen Verbraucherrecht und geringem grenzüberschreitenden Internethandel

Der geringe Anteil der Unternehmen, die ihre Waren und Dienstleistungen grenzüberschreitend anbieten und der geringe Anteil der Verbraucher, die Bestellungen bei einem in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen Händler aufgeben, haben unterschiedliche Ursachen. Wie aus einer Verbraucherstudie⁶ zum grenzüberschreitenden Handel in Europa hervorgeht, schrecken Verbraucher unter anderem aus rein praktischen Erwägungen vor dem grenzüberschreitenden Handel zurück. 68 % der Verbraucher geben an, Betrugsgefahren würden beim grenzüberschreitenden Handel eine größere Gefahr darstellen als beim Handel innerhalb der Landesgrenzen. Insbesondere die Angst, einem unseriösen Händler aufzusitzen, der z.B. Vorkasse verlangt und dann seine Leistung nicht erbringt, halte sie vom grenzüberschreitenden Internethandel ab. Aber auch Sprachbarrieren und die geographische Entfernung lasse sie vor dem grenzüberschreitenden Internethandel zurückschrecken.

Weiterhin stuften 66 % der Verbraucher die Wahrscheinlichkeit von Liefer-schwierigkeiten beim grenzüberschreitenden Handel höher ein als bei einem Vertragsschluss mit einem im Heimatland niedergelassenen Anbieter. Mehr als 2/3 der befragten Verbraucher befürchteten Schwierigkeiten bei der Behandlung von Beschwerden bei Bestellungen im Ausland.

Neben diesen überwiegend praktischen Erwägungen spielt das Verbraucherrecht eine zentrale Rolle für den geringen grenzüberschreitenden B2C-Handel. Nur 6 % der Verbraucher geben an, sie seien durch verbraucherschützende Rechte anderer Mitgliedstaaten besser geschützt. 37 % der Verbraucher fühlen sich beim Internetshopping im Heimatland besser geschützt als beim grenzüber-

⁴ Eurobarometer Umfrage 186, Die Einstellung der Unternehmen im Hinblick auf grenzüberschreitenden Handel und Verbraucherschutz, Dezember 2006, S. 3 und Eurobarometer Umfrage 224, Business attitudes towards cross-border sales and consumer protection, S. 6.

⁵ Verbraucherpolitische Strategie der EU (2007-2013), KOM (2007) 99 endg./2, S. 4; Press Release IP 07/158 vom 8. Februar 2007, S. 1.

⁶ Eurobarometer Umfrage 252, Verbraucherschutz im Binnenmarkt, September 2006, S. 55 ff..

schreitenden Internethandel. Zwei Jahre zuvor waren noch 41 % dieser Ansicht. Somit scheint das Vertrauen der Verbraucher in Rechtsordnungen anderer Mitgliedstaaten langsam zu wachsen.⁷

Bei den Unternehmen scheint sich diese Tendenz umzukehren. 60 % der befragten Unternehmen, und somit 5 % mehr als 2006, erklären, die mit der Einhaltung unterschiedlicher Verbraucherschutzvorschriften verbundenen Kosten halte sie vom grenzüberschreitenden Handel ab.⁸

Bisher wurde das Verbraucherrecht der Mitgliedstaaten durch sektorspezifische Richtlinien harmonisiert. Diese legen aber nur einen Mindeststandard fest. Die Mindestharmonisierung erlaubt es den einzelnen Mitgliedstaaten, für den Verbraucher günstigere Regeln als in den Richtlinien vorgegeben zu implementieren. Es bestehen daher nicht nur in den noch nicht harmonisierten Bereichen Unterschiede, sondern auch in den bereits harmonisierten Bereichen. Diese Unterschiede wirken sich zumindest für die Vertragspartei aus, deren Heimatstaatsrecht auf das Vertragsverhältnis nicht anwendbar ist. Es kommt somit neben dem materiellen Verbrauchervertragsrecht, das das Schutzniveau vorgibt, auch dem Internationalen Privatrecht (IPR), nach dem das anwendbare Recht bestimmt wird, entscheidende Bedeutung zu. Der Internethandel hat wie kaum ein anderer Wirtschaftsbereich in den letzten Jahren die kollisionsrechtliche⁹ Diskussion belebt. Das Internet kennt keine territorialen Grenzen und fordert aufgrund seiner globalen Ausstrahlung dazu heraus, die traditionellen Anknüpfungskriterien im Kollisionsrecht auf ihre Tragfähigkeit für Internet-Sachverhalte neu zu durchdenken.

Der Bedeutung des verbraucherschützenden Richtlinien- und Kollisionsrechtes der EU für den grenzüberschreitenden B2C-Handel wurde bislang oftmals die praktische Relevanz abgesprochen, weil es den Verbrauchern bei der Durchsetzung ihrer Rechte an Vollstreckungsmöglichkeiten mangle.¹⁰ Kaum ein Verbraucher habe sich bisher die Mühe gemacht, auch kleinere Beträge bei grenzüberschreitenden Verträgen zurückzufordern. Grund hierfür ist nach einer Un-

⁷ Eurobarometer Umfrage 298, Verbraucherschutz im Binnenmarkt, Oktober 2008, S.89.

⁸ Eurobarometer Umfrage 224, Business attitudes towards cross-border sales and consumer protection, Juli 2008, S. 6.

⁹ Der Begriff des Kollisionsrechtes wird als Synonym für das Internationale Privatrecht verwendet, obwohl er streng genommen weiter ist, da es auch interlokales, personales und zeitliches Kollisionsrecht (z. B. Übergangsbestimmungen nach Inkrafttreten eines neuen Gesetzes) gibt.

¹⁰ Calliess, *RabelsZ* 2004, 244(266); Spindler, *der die Anerkennung und Vollstreckung von Titeln im Ausland als „die eigentliche Malaise des Verbraucherschutzes im Internet“* bezeichnet, vgl. *MMR* 2000, 18(24, 25); derselbe, *RabelsZ* 2002, 633(636).

tersuchung der European Consumer Law Group, dass die Einleitung rechtlicher Schritte aufgrund der damit verbundenen Kosten erst ab einem Streitwert von EUR 2500 Kosten sinnvoll sei.¹¹

Die Bedenken an der praktischen Bedeutung des europäischen Verbrauchervertrags- und Kollisionsrechtes für den grenzüberschreitenden Handel treffen ab dem 01. Januar 2009 nicht mehr zu. Dann ist die Verordnung über ein europäisches Verfahren über geringfügige Forderungen in Kraft getreten.¹² Diese Verordnung schafft ein einheitliches europäisches Zivilverfahren, das vor den Gerichten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union – mit Ausnahme Dänemarks – Anwendung findet. Sie stellt ein vereinfachtes Verfahren zur Verfügung, mit dem sich zivilrechtliche Ansprüche von bis zu 2.000 EUR aus grenzüberschreitenden Streitigkeiten einfach, kostengünstig und effektiv durchsetzen lassen. Zur Einleitung steht dem Kläger ein standardisiertes Formular zur Verfügung. Ausfüllhinweise erleichtern die Nutzung in der Praxis. Die Parteien müssen sich nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, wodurch die Kosten des Verfahrens gesenkt werden. Außerdem schreibt die Verordnung vor, der unterlegenen Partei keine unnötigen Kosten aufzuerlegen. Auf diese Weise soll in allen Mitgliedstaaten gewährleistet werden, dass die Parteien nicht mit einer unangemessenen finanziellen Belastung rechnen müssen.

Aber nicht nur die Unterschiede in nationalen Verbraucherschutzstandards, sondern auch der Verbraucherschutzstandard selbst ist von Bedeutung für die Nutzung des Potenzials des Internets für den Binnenmarkt.

II. Interessenkonflikt zwischen Verbraucherschutz und Vertragsautonomie

Unternehmer haben ein Interesse daran, Verträge dem Inhalt nach frei zu gestalten und das anwendbare Recht frei wählen zu können. Das europäische Vertrags- und Kollisionsrecht gewährt grundsätzlich diese Freiheiten. Es basiert auf den Prinzipien der Vertrags- und Rechtswahlfreiheit, auch wenn diese nicht ausdrücklich im EG-Vertrag niedergelegt sind.¹³ Beide Grundsätze ermöglichen es

¹¹ European Consumer Law Group, Jurisdiction and applicable law in cross-border consumer complaints – Socio-legal remarks on an ongoing dilemma concerning effective legal protection for consumer-citizens in the European Union, ECLG/157/98 – 29/04/98; abrufbar unter: <http://212.3.246.142/docs/1/GKGKOEFBGCIDPEKDHJAKFKGAPDB19DBDBG9DW3571KM/BEUC/docs/DLS/2005-00009-01-E.pdf>;
so auch Calliess, *RabelsZ*, 2004, 243(266).

¹² Verordnung EG 861/2007.

¹³ Näheres hierzu unter 3.2.1.

den Vertragsparteien, ihre vertraglichen Beziehungen frei nach individuellen Bedürfnissen zu gestalten. Ihre Rechtfertigung finden sie darin, dass eine einzel-fallbezogene Regelung der Parteien ihr Schuldverhältnis grundsätzlich besser regeln kann als generell-abstrakte Regelungen, die notwendig typisieren müs-sen.¹⁴

Zum Schutz der Verbraucher hat der europäische Gesetzgeber Vorschriften er-lassen, die die Vertrags- und Rechtswahlfreiheit einschränken. Das gesamte ma-terielle Zivilrecht ist mittlerweile mit einem engmaschigen Netz vielfach zwin-gend ausgestalteter Schutzvorschriften überzogen, die auf europäischen Richtli-nien basieren. Im Schrifttum wird vielfach kritisiert, das europäische Verbrau-chervertragsrecht stehe aktuell eher für eine Tendenz zur Begrenzung der Ver-tragsfreiheit zugunsten zwingender Vorgaben des Gesetzgebers, die auch kollis-sionsrechtlich gegen eine parteiautonome Rechtswahl abgesichert werden.¹⁵ Werden die Unternehmen durch ein zwingendes Korsett an Vorschriften daran gehindert, den Vertrag beim Internethandel nach ihren Wünschen zu gestalten, vertreiben sie ihr Produkt nicht über das Internet. Es ist somit neben dem Grad der Harmonisierung auch der Inhalt verbraucherschützender Vorschriften von hoher Bedeutung für die Förderung des Internethandels.

Angesichts der anstehenden Reformen mahnt der Hauptgeschäftsführer der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK), Martin Wansleben, eine Ver-schärfung des Verbraucherschutzes erfordere „einen Nachweis, den die Kom-mission bis heute schuldig geblieben ist“.¹⁶

III. Reformen

Die Mitteilung der Kommission zum europäischen Vertragsrecht vom 11.07.2001 hat eine Diskussion über das europäische Vertragsrecht im Allge-meinen und das europäische Verbrauchervertragsrecht im Speziellen losgetre-ten.¹⁷

¹⁴ Von Hoffmann, Rabelsz 1974, 396(397).

¹⁵ Calliess, RabelsZ 2004, 244(246); ders. in: Hans-W. Micklitz (Hrsg.), Verbraucher-recht in Deutschland – Stand und Perspektiven, 65(80); Schwintowski, EWS 2001, 201ff.; Roth, JZ 1999, 529ff.; Hartlief, S253(258ff.); Martinek, in: Grundmann (Hrsg.), Systembildung und Systemlücken, S. 511ff; Dreher, JZ 1997, 167ff.; Heiderhoff, S.454.

¹⁶ Zeit-online vom 07.02.2007, Binnenmarkt für das Internet, abrufbar unter: <http://www.zeit.de/online/2007/07/internet-eu-verbraucherschutz>.

¹⁷ KOM(2001) 398 endgültig.

Es werden folgende drei Vorschläge zur Weiterentwicklung des Vertragsrechtes in Europa unterbreitet:

- Die Kommission erwägt die Einführung eines europäischen Vertragsrechtes, das die nationalen Vertragsrechte ersetzt. Alternativ wird auch darüber nachgedacht, die Anwendbarkeit optional zu gestalten.
- Als weitere Option wird die Überarbeitung bereits bestehender Rechtsvorschriften genannt, „um Fallkonstellationen erfassen zu können, die zur Zeit des Erlasses der Rechtsvorschriften noch nicht absehbar waren“.
- Zudem wird die Ausarbeitung eines Gemeinsamen Referenzrahmens vorgeschlagen, der als ein Leitfaden für weitere Gemeinschaftsmaßnahmen dienen kann.

1. Zwingendes europäisches Zivilgesetzbuch

Die Einführung eines zwingenden europäischen Vertragsrechtes, das die nationalen Vertragsrechte ersetzt, wird schon seit längerer Zeit angedacht und elektrisiert Wissenschaft wie Wirtschaft gleichermaßen. Im Schrifttum halten sich positive und negative Stellungnahmen die Waage.¹⁸ Die Wirtschaft steht einer europäischen Vertragsrechtkodifikation insgesamt skeptisch gegenüber.¹⁹ Es wird befürchtet, die Entwicklung eines zwingenden europäischen Vertragsrechtes verstärke die sich in den vergangenen Jahren herauskristallisierte Tendenz der Einschränkung der Vertragsfreiheit.²⁰

Im Rahmen des durch die Mitteilung der Kommission vom 11.07.2001 eingeleiteten Beratungsprozesses hat sich nunmehr eindeutig die Ansicht herausgebildet, von der Idee eines europäischen Vertragsgesetzbuches zumindest bis auf weiteres Abstand zu nehmen. „Aus Sicht der Kommission ist das Ziel des Projekts Europäisches Vertragsrecht gegenwärtig weder eine völlige Angleichung

¹⁸ Vgl. exemplarisch: Ott/Schäfer in: Ott/Schäfer (Hrsg.), Vereinheitlichung und Diversität des europäischen Zivilrechts in transnationalen Wirtschaftsräumen, S. 203 ff.; Schwintowski, Auf dem Weg zu einem Europäischen Zivilgesetzbuch, JZ 2002, 205 ff.; Reich, A European Contract Law, or an EU Contract Law Regulation for Consumers, Journal of Consumer Policy 2005, 383; Eidenmüller, Faust, Grigoleit, Jansen, Wagner, Zimmermann, JZ 2008, 529(530); Wagner, ZEuP 2007, 180 (183); Wiesner, DB 2005, 871 (873).

¹⁹ Unter "http://ec.europa.eu/consumers/rights/comments_en.print.htm" sind zahlreiche Stellungnahmen zu finden.

²⁰ Vgl. Dauner-Lieb, in: Schulze/Reiner (Hrsg.), New Features in Contract Law, 107(109).

des Vertragsrechts der Mitgliedstaaten noch die Schaffung eines Europäischen Zivilgesetzbuchs.²¹ Auch der Rat lehnt ein Europäisches Zivilgesetzbuch ab: Er „begrüßt die wiederholte Zusicherung der Kommission, dass sie nicht beabsichtige, ein Europäisches Zivilgesetzbuch vorzuschlagen, das das Vertragsrecht der Mitgliedstaaten harmonisieren würde.“²² Zurzeit ist ein europäisches Zivilgesetzbuch, das an die Stelle der nationalen Zivilrechte tritt, somit in weite Ferne gerückt.²³

2. Überarbeitung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verbraucherrecht

Anstelle der Ausarbeitung eines die nationalen Rechtsordnungen ersetzenden europäischen Zivilgesetzbuches beabsichtigt die Kommission in Bezug auf das Verbrauchervertragsrecht zunächst einmal, die Qualität des gemeinschaftlichen Besitzstandes zu verbessern. Diese Intention konkretisierte die Kommission in ihrer Mitteilung zum „Europäischen Vertragsrecht und Überarbeitung des gemeinschaftlichen Besitzstands - Weiteres Vorgehen“ vom 11.10.2004. Darin heißt es, dass bei der Überprüfung von acht Verbraucherschutzrichtlinien ermittelt werden soll, inwieweit diese insgesamt und jeweils einzeln den Verbraucherschutz- und Binnenmarktzielen der Kommission in der Praxis gerecht werden.²⁴

Die Kommission wirft folgende zentrale Fragestellungen auf, die für dieses Thema von Bedeutung sind:

- Reicht das von den Richtlinien geforderte Verbraucherschutzniveau zur Vertrauensbildung beim Verbraucher aus?
- Belastet das Regulierungsniveau die Wirtschaft nicht mehr als nötig und fördert es den Wettbewerb?
- Welche der Richtlinien bedarf besonders dringend einer Überarbeitung?

²¹ Grünbuch zur ROM-I Reform, KOM(2002) 654 endgültig, 1.6., S.15; die ablehnende Position der Kommission wird in deren Mitteilung vom 11.10.2004 bestätigt: KOM(2004)651 endg. S. 9.

²² Pressemitteilung des Rates vom 28./29. 11. 2005–14155/05 (Presse 287), S. 28; abrufbar unter:

²³ http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressdata/de/intm/87686.pdf. Vgl. Grünbuch zur ROM-I Reform, KOM(2002) 654 endgültig, S. 14; Leible, BB 2008, 1469(1469).

²⁴ KOM(2004) 651 endg., S.4.

- Reicht der Harmonisierungsgrad zur Beseitigung von Binnenmarktschranken und Wettbewerbsverzerrungen für Wirtschaft und Verbraucher aus?

Während konkrete Antworten zu den ersten zwei Fragen bislang ausblieben, verdeutlicht zumindest das im Februar 2007 vorgelegte Grünbuch zur Überprüfung des Gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verbraucherschutz die sich schon vorher zur letztgenannten Frage abzeichnende Tendenz von der Abkehr der Mindestharmonisierung hin zur Vollharmonisierung.²⁵ Als Grund hierfür wird die infolge der Mindestharmonisierung entstandene Rechtszersplitterung und die damit für Verbraucher wie auch für Unternehmen verbundene Rechtsunsicherheit genannt.

Neben der Rechtszersplitterung und dem mangelnden Vertrauen stellt das Grünbuch noch einen weiteren Faktor heraus, der eine Änderung des bestehenden europäischen Rechtsrahmens für Verbraucherschutz erfordert: Die neue Entwicklung am Markt. Als zentrale neue Entwicklung am Markt verweist das Grünbuch auf die Zunahme digitalisierter Geschäftsabwicklungen.²⁶ Mit der Entwicklung des Internethandels sei die Geschäftswelt mit Rechtsproblemen und internationalen Streitigkeiten konfrontiert, die der traditionelle Geschäftsverkehr in diesem Ausmaß nicht kenne. Insbesondere die Fernabsatzrichtlinie, die aus einer Zeit stamme, als der elektronische Handel noch nicht derart stark verbreitet war, müsse daher dem technischen Fortschritt angepasst werden.

Für die geplante Revision des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verbraucherschutz standen zwei Ansätze zur Disposition: Zum einen ein vertikaler Ansatz, bei dem die geltenden Richtlinien einzeln überarbeitet werden und zum anderen ein eher horizontaler Ansatz, basierend auf mehreren Richtlinien, die zu einer Rahmenrichtlinie zusammengefasst werden. Am 10. Oktober 2008 wurde ein Vorschlag für eine Richtlinie über die Rechte der Verbraucher vorgelegt, die auf dem letztgenannten Ansatz basiert.²⁷ Der Richtlinienvorschlag überarbeitet vier Verbraucherschutzrichtlinien, die das Herzstück des Verbrauchervertragsrechts bilden. Eine dieser Richtlinien ist die Fernabsatzrichtlinie, die für den In-

²⁵ Grünbuch, KOM(2006), 744 endg., S. 11; bereits vorher die Mitteilung der Kommission zur verbraucherpolitischen Strategie 2002-2006, KOM(2002)208 endg., S. 14: "Notwendig ist ferner eine Überarbeitung und Novellierung der geltenden EU-Richtlinien zum Verbraucherschutz, mit dem Ziel, sie zu aktualisieren sowie nach und nach von der Mindestharmonisierung abzugehen und zu einer vollständigen Harmonisierung zu gelangen."

²⁶ Grünbuch, KOM (2006), 744 endg. , S. 6.

²⁷ Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rates über die Rechte der Verbraucher, KOM(2008) 614/4.

ternethandel von enormer Relevanz ist.²⁸ Im Fokus des Richtlinienvorschlages steht insbesondere die Verbesserung des grenzüberschreitenden Internethandels, dessen Potenzial derzeit nicht annähernd ausgeschöpft sei.²⁹

3. Ausarbeitung eines Gemeinsamen Referenzrahmens

Das Europäische Parlament hat zum Ausdruck gebracht, dass ein funktionierender Binnenmarkt nur dann möglich ist, wenn auch die notwendigen Schritte einer Harmonisierung des Zivilrechtes gesetzt werden.³⁰ Folglich befasst sich ein von der Europäischen Union koordiniertes „Forschungsnetzwerk“³¹ mit der Ausarbeitung eines Gemeinsamen Referenzrahmens. Ein Mitte 2008 veröffentlichter Entwurf³² eines akademischen Gemeinsamen Referenzrahmens soll helfen, die Kohärenz des bestehenden und des zukünftigen europäischen Vertragsrechts zu verbessern. Es wird in Erwägung gezogen, ein „optionales Instrument“ basierend auf dem Gemeinsamen Referenzrahmen zu erlassen.³³ Hinter der Bezeichnung eines „optionalen Instruments“ verbirgt sich ein Vertragsrecht, das auf den Vertrag Anwendung findet, wenn die Vertragsparteien es so wünschen.

4. ROM-I Verordnung

Am 17. Juni 2008 wurde die Verordnung zur Aktualisierung und Umwandlung des Übereinkommens von Rom über das anwendbare Recht aus dem Jahre 1980 verabschiedet, die am 17. Dezember 2009 in Kraft treten wird. Die Revision des Verbrauchervertragsrechts, die Arbeiten am Referenzrahmen und die Überarbeitung des europäischen Kollisionsrechtes komplementieren sich gegenseitig und

²⁸ Daneben werden noch die Haustürwiderrufsrichtlinie (85/577/EWG), die Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (93/13/EWG) und die Verbrauchergüterkaufrichtlinie (1999/44/EG) überarbeitet.

²⁹ Siehe Begründung zu KOM(2008) 614/4, S.7, 13.

³⁰ ABl. C 140, 13.6.2002, S. 538

³¹ Im Zentrum dieser Forschergruppe stehen die Study Group on a European Civil Code (Study Group) und die European Research Group on Existing EC Private Law (Acquis Group).

³² V. Bar, Clive, Schulte-Nölke u. a. (Hrsg.), Principles, Definitions and Model Rules of European Private Law - Draft Common Frame of Reference (DCFR), 2008.

³³ Ausführlich hierzu die Mitteilung der Kommission zum Europäisches Vertragsrecht und Überarbeitung des gemeinschaftlichen Besitzstands – weiteres Vorgehen, KOM (2004) 651 endg., S. 9ff. Kom(2003) 68 endg., Rn.95; vgl. auch Leible, BB 2008, 1469(1470); Staudenmayer, EuZW 2005, 103(103); in den Erwäggründen des GRR selbst wird dessen Verwendung als optionales Instrument ausdrücklich offen gelassen, vgl. introduction von Bar, Beale, Clive, Schulte-Nölke, Rn. 76.

³³ Grünbuch zur ROM-I Reform KOM(2002) 654 endg., S.14.

laufen parallel. Da ein Europäisches Vertragsrecht derzeit noch in weiter Ferne liegt, sei die Frage des anwendbaren Rechts auch in Zukunft noch von Bedeutung.³⁴ Bei der Überarbeitung steht die Verbraucherschutznorm des Kollisionsrechtes im Fokus, da die Kriterien des derzeitigen kollisionsrechtlichen Verbraucherschutzes gemäß Art. 5 EVÜ³⁵ „angesichts der Entwicklung der neuen Vertriebsverfahren im Fernabsatz nicht mehr zeitgemäß“ seien.³⁶

IV. Eingrenzung und Aufbau der Arbeit

Ziel der Arbeit ist es, zu untersuchen, wie das europäische Verbrauchervertragsrecht und das Verbraucherkollisionsrecht geschaffen sein sollten, um das Potenzial des Internets für den grenzüberschreitenden Handel besser auszuschöpfen. Um dies auszuloten, sind die Vorteile und Nachteile des Internethandels aufzuzeigen und die Grundlagen des europäischen Verbrauchervertragsrechts darzustellen. Dabei ist das Leitbild vom Verbraucher angesichts der Entwicklung des Internets zu hinterfragen. Die Digitalisierung des Handels schafft nicht nur Risiken für den Verbraucher, sondern auch Chancen, die ihm neue Handlungsoptionen bieten. Erst auf dieser Grundlage ist es möglich herauszuarbeiten, ob der derzeitige Rechtsrahmen der Europäischen Union ein normatives Vakuum erzeugt und wie dieses gegebenenfalls zukünftig auszufüllen ist, oder ob das derzeitige Online-Verbraucherrecht überreguliert ist.

Aufgrund der Vielzahl bestehender verbraucherschützender Vorschriften muss sich die vorliegende Abhandlung auf einige wenige beschränken. Fragen des Datenschutzes und des Wettbewerbsrechtes werden nicht behandelt. Schwerpunkt bei der Beurteilung der Rahmenbedingungen des grenzüberschreitenden B2C-Internethandels ist entsprechend dem Vorhaben, den gemeinschaftlichen Besitzstand des Verbrauchervertragsrechts zu überarbeiten, die Bewertung der Auswirkungen der Fernabsatzrichtlinie, die die spezifischen Nachteile des Fernabsatzes für Verbraucher ausgleichen soll, auf den Internethandel.³⁷ Sind die von ihr generell für den Schutz der Verbraucher beim Fernabsatzhandel vorgesehenen Instrumente auch für die Umstände des Internethandels angebracht? Es sollen dabei sowohl die Interessen der Verbraucher an einem hohen Maß an Schutz wie auch die Interessen der Wirtschaft an einem hohen Maß an Autonomie und

³⁴ Grünbuch zur ROM-I Reform KOM(2002) 654 endg., S.14.

³⁵ Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht.

³⁶ Grünbuch zur ROM-I Reform KOM(2002) 654 endg., S.35.

³⁷ Die Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher (2002/65/EG) ist nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit, da deren Überarbeitung nicht vom Grünbuch zur Überprüfung des Gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verbraucherschutz umfasst ist.

Flexibilität berücksichtigt werden. Die europäische Kommission spricht davon, bei einer Überarbeitung des europäischen Vertragsrechtes auch den „Umfang der Notwendigkeit zwingender Regelungen“ zu überprüfen.³⁸ Die in Art.12 FARL festgelegte Unabdingbarkeit der verbraucherschützenden Vorschriften der Fernabsatzrichtlinie soll daher vor dem Hintergrund des Internethandels einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Voraussetzung hierfür ist, den Stellenwert der Vertragsfreiheit, die durch zwingende Verbrauchervertragsrechte eingeschränkt wird, für das europäische Vertragsrecht herauszuarbeiten.

Wie bereits oben geschildert ist der derzeitige sektorspezifische Ansatz eng mit der Frage des anwendbaren Rechts verbunden, sodass in einem nächsten Schritt der derzeitige kollisionsrechtliche Schutz der Verbraucher durch das Römische Übereinkommen über das auf Schuldverträge anzuwendende Recht von 1980 (EVÜ) und dessen Überarbeitung durch die ROM-I Verordnung zu bewerten sind.

Nach einer kritischen Würdigung der Auswirkungen des am 08. Oktober 2008 veröffentlichten Vorschlags einer Verbraucherrichtlinie, die die Fernabsatzrichtlinie überarbeitet, auf den B2C-Internethandel wird auf den möglichen Nutzen einer in Erwägung gezogenen Einführung eines optionalen Instrumentes auf der Grundlage eines Gemeinsamen Referenzrahmens eingegangen.

Die Vor- und Nachteile eines Europäischen Vertragsgesetzes bleiben aufgrund der ablehnenden Haltung der Kommission und des Rates außer Betracht.

³⁸ KOM(2001) 398 endgültig., S. 2.